

BStGer BG.2024.38 vom 4. September 2024

Bundesstrafgericht, 2024-09-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BG.2024.38

FR: TPF BG.2024.38 du 4 septembre 2024

IT: TPF BG.2024.38 del 4 settembre 2024

Regeste

Gerichtsstandskonflikt (Art. 40 Abs. 2 StPO)

Erwägungen

E. 1

Die Eintretensvoraussetzungen (durchgeführter Meinungs austausch zwischen den involvierten Kantonen und zuständigen Behörden, Frist und Form, vgl. Beschluss des Bundesstrafgerichts BG.2014.7 vom 21. März 2014 E. 1) sind vorliegend erfüllt und geben zu keinen Bemerkungen Anlass.

E. 2.1

Für die Verfolgung und Beurteilung einer Straftat sind die Behörden des Ortes zuständig, an dem die Tat verübt worden ist. Liegt nur der Ort, an dem der Erfolg der Straftat eingetreten ist, in der Schweiz, so sind die Behörden dieses

- 7 -

Ortes zuständig (Art. 31 Abs. 1 StPO). Der Ausführungsort befindet sich dort, wo der Täter gehandelt hat (BGE 86 IV 222 E. 1; TPF 2022 154 E. 3.2).

Ist eine Straftat von mehreren Mittätern verübt worden, so sind die Behörden des Ortes zuständig, an dem zuerst Verfolgungshandlungen vorgenommen worden sind (Art. 33 Abs. 2 StPO).

Hat eine beschuldigte Person mehrere Straftaten an verschiedenen Orten verübt, so sind für die Verfolgung und Beurteilung sämtlicher Taten die Behörden des Ortes zuständig, an dem die mit der schwersten Strafe bedrohte Tat begangen worden ist. Bei gleicher Strafdrohung sind die Behörden des Ortes zuständig, an dem zuerst Verfolgungshandlungen vorgenommen worden sind (Art. 34 Abs. 1 StPO).

Begehen mehrere Beschuldigte zusammen in verschiedenen Kantonen mehrere Delikte, so sind Art. 33 und Art. 34 Abs. 1 StPO so miteinander zu kombinieren, dass in der Regel alle Mitwirkenden an dem Orte verfolgt werden, wo von einem Mittäter die mit der schwersten Strafe bedrohte Tat verübt worden ist. Bei gleich schweren Strafdrohungen bestimmt sich der Gerichtsstand für alle Beteiligten nach dem Ort, wo die Verfolgungshandlungen zuerst vorgenommen worden sind (TPF 2022 146 E. 2.1; Beschlüsse des Bundesstrafgerichts BG.2022.49 vom 23. März 2023 E. 2.3; BG.2022.29 vom 21. November 2022 E. 3.3; BG.2011.49 vom 19. Januar 2012 E. 2.1). Die schwerste Tat im gerichtsstandsrechtlichen Sinn ist diejenige mit der höchsten abstrakten gesetzlichen Strafdrohung, wobei Qualifizierungs- und Privilegierungselemente des besonderen Teils des StGB, welche den Strafraumen verändern, zu berücksichtigen sind. Bei gleichen Höchststrafen ist dasjenige

Delikt mit der höchsten gesetzlichen Mindeststrafe entscheidend (s. z.B. Beschlüsse des Bundesstrafgerichts BG.2022.31 vom 28. September 2022 E. 2.1; BG.2013.15 vom 27. Juni 2013 E. 3.1; BG.2010.14 vom 20. September 2010 E. 2.1).

E. 2.2

Die Beurteilung der Gerichtsstandsfrage richtet sich nach der aktuellen Verdachtslage. Massgeblich ist nicht, was dem Beschuldigten letztlich nachgewiesen werden kann, sondern der Tatbestand, der Gegenstand der Untersuchung bildet, es sei denn, dieser erweise sich von vornherein als haltlos oder sei sicher ausgeschlossen. Der Gerichtsstand bestimmt sich also nicht nach dem, was der Täter begangen hat, sondern nach dem, was ihm vorgeworfen wird, das heisst, was aufgrund der Aktenlage überhaupt in Frage kommt. Dabei stützt sich die Beschwerdekammer auf Fakten, nicht auf Hypothesen. Generelle Vermutungen, Gerüchte, vorstellbare Lebensvorgänge oder mathematische Wahrscheinlichkeiten, reichen zur Begründung eines

- 8 -

Tatverdachts nicht aus (s. auch KARNUSIAN, Der Tatverdacht und seine Quellen, in *forum poenale* 2016, S. 352 und 354; ACKERMANN, Tatverdacht und Cicero, – in *dubio contra suspicionem maleficii*, in Niggli/Hurtado Pozo/ Queloz [Hrsg.], Festschrift für Franz Riklin, Zürich 2007, S. 319 ff.). Dabei gilt der Grundsatz in *dubio pro duriore*, wonach im Zweifelsfall auf den für den Beschuldigten ungünstigeren Sachverhalt abzustellen bzw. das schwerere Delikt anzunehmen ist (vgl. Beschluss des Bundesstrafgerichts BG.2014.10 vom 10. Juni 2014 E. 2.1).

E. 3.1

Der Gesuchsteller argumentiert, gemäss Art. 29 lit. c StGB werde eine besondere Pflicht, deren Verletzung die Strafbarkeit begründe oder erhöhe, und die nur der juristischen Person obliege, einer natürlichen Person zugeordnet, wenn diese als Mitarbeiterin mit selbständigen Entscheidungsbefugnissen in ihrem Tätigkeitsbereich einer juristischen Person handle. Hierbei genüge, wenn die Mitarbeiterin interne Entscheidungsbefugnisse habe. Aus den belastenden Aussagen des Anzeigerstatters lasse sich ableiten, dass allein A. selbständig über die Anstellung und Entlassung von Personen entschieden habe, deren Löhne festgesetzt und zur Auszahlung gebracht habe und auch zuständig gewesen sei, die Arbeitgeberpflichten der C. GmbH gegenüber den Sozialversicherungen wahrzunehmen. Allfällige Unterlassungen in dieser Hinsicht seien daher ihm auch im Rahmen einer möglichen strafrechtlichen Verantwortung zuzuweisen. Gestützt auf die Aussagen des Anzeigerstatters lasse sich ohne Zweifel und in Anwendung des Grundsatzes in *dubio pro duriore* ein genügender Tatverdacht gegen A. betreffend den Tatbestand des Missbrauchs von Lohnabzügen erstellen. Da im Kanton Aargau mit dem Tatbestand der Misswirtschaft im Sinne von Art. 156 StGB der mit schwerster Strafanandrohung versehene Tatbestand untersucht werde, ergebe sich die Zuständigkeit des Kantons Aargau zur Verfahrensführung im Sinne von Art. 34 Abs. 1 Satz 1 StPO (act. 1 S. 3 ff.).

E. 3.2

Demgegenüber macht der Gesuchsgegner sinngemäss im Wesentlichen geltend, die Sache sei vorliegend nicht spruchreif, weshalb Art. 34 Abs. 1 StPO nicht zur Anwendung komme (act. 3).

Der Gesuchsgegner führt im Einzelnen aus, Art. 29 StGB sehe zwar vor, dass auch faktischen Organen die Verantwortlichkeit zugerechnet werden könne, es handle sich dabei aber um einen Sonderfall. Grundsätzlich sei demnach die Behörde, welche eine Verfahrensübernahme verlange, beweispflichtig, dass effektiv eine faktische Organstellung vorliege. Nach Auffassung des Gesuchsgegners wäre zuerst ein Verfahren gegen D. zu führen und anschliessend wäre abzuklären gewesen, wer in der C. GmbH effektiv

- 9 -

das Sagen und die Verantwortung gehabt habe. Man hätte – so der Gesuchsgegner weiter – abklären können, wer die Arbeitsverträge gemacht und unterschrieben habe, wer jeweils Lohnzahlungen ab dem Geschäftskonto auslöste und wer gegenüber Behörden etc. als Geschäftsführer aufgetreten sei. All diese Abklärungen seien unterlassen worden und die Untersuchung sei einseitig und ungerechtfertigt auf A. fokussiert gewesen. Ob dieser effektiv eine faktische Organstellung gehabt habe, lasse sich aber derzeit nicht feststellen. Die von der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat zur Stellung der Gerichtsstandanfrage getätigten Abklärungen zur faktischen Organstellung seien klar ungenügend (act. 3 S. 2).

E. 3.3

Gegen A. wird im Kanton Zürich ein Strafverfahren wegen «Missbrauchs von Lohnabzügen etc.» (s. supra lit. B) und im Kanton Aargau ein Strafverfahren wegen eines schwereren Delikts geführt (s. supra lit. A). Dass aufgrund der vorliegenden Akten der vom Geschädigten gegenüber A. erhobene Vorwurf des Missbrauchs von Lohnabzügen von vornherein als haltlos oder sicher ausgeschlossen zu beurteilen wäre, vermag der Gesuchsgegner mit keiner seiner Einwendungen aufzuzeigen und ist auch nicht ersichtlich. Um unnötige Wiederholungen zu vermeiden, kann vollumfänglich auf die entsprechenden Ausführungen des Gesuchstellers verwiesen werden. Dass A. mit D. in Mittäterschaft gehandelt haben soll, macht der Gesuchsgegner nicht geltend. Ebenso wenig brachte er vor, eine allfällige Mittäterschaft von D. bzw. die Einleitung eines entsprechenden Strafverfahrens gegen diesen würde sich vorliegend gerichtsstandsrechtlich insofern auswirken, als damit für beide Beschuldigte ein Gerichtsstand auf dem Gebiet des Gesuchstellers begründet würde. Der Gesuchsgegner machte ebenfalls nicht geltend, dass eine allfällige eigenständige strafbare Tätigkeit von D. bzw. die Einleitung eines getrennten Strafverfahrens gegen diesen sich auf den Gerichtsstand betreffend A. auswirken würde. Unter den geprüften Gesichtspunkten erweist sich die Strafsache somit als spruchreif und gestützt auf Art. 34 Abs. 1 StPO ist der Kanton Aargau für die Verfolgung der A. im Kanton Zürich vorgeworfenen Delikte zuständig, da im Kanton Aargau gegen A. ein Strafverfahren wegen eines schwereren Delikts geführt wird.

E. 4

Zusammenfassend ist das Gesuch gutzuheissen, und es sind die Strafverfolgungsbehörden des Kantons Aargau berechtigt und verpflichtet zu erklären, die A. zur Last gelegten Straftaten zu verfolgen und zu beurteilen.

E. 5

Praxisgemäss ist bei interkantonalen Gerichtsstandskonflikten keine Gerichtsgebühr zu erheben (TPF 2023 130 E. 5.1; vgl. schon BGE 87 IV 145).

- 10 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.